

Mail Bilger Juli 2016

Sehr geehrter H. Bilger

Ihrer Argumentation in Ihrem Mail vom 14.7.16 kann ich nicht folgen und auch nicht akzeptieren.

Die CEF-Maßnahmen wurden vom LRA für den BPL Hagen formuliert. Dies wurde durch die Gemeinde in öffentlich-rechtliche Verträge mit den Landwirten umgesetzt. Dort wird explizit festgelegt, dass die Lerchenfenster im Wintergetreide anzulegen sind. Dies ist in 2015 nicht erfolgt. Im Monitoring-Bericht 2015 wird vom Planungsbüro Menz auf diese fehlerhafte Umsetzung hingewiesen und für 2016 eine Korrektur gefordert. Da der Bericht erst Ende April 2016 vorlag, sind diese Empfehlungen erneut nicht umgesetzt worden.

Von mir wurden die Flächen in 2016 für Winter- bzw. Sommergetreide kartiert und mit GPS-Daten sowie Fotos dokumentiert, ebenso die Lage der Feldlerchenfenster. Zum besseren Verständnis für Sie habe ich die Übersichtskarte mit angehängt. Ihre Ausführungen stehen im krassen Widerspruch zu meinen Beobachtungen.

Ich verweise nochmal auf die entsprechende Fachliteratur, wie die in meinem letzten Mail zitierte Untersuchung von T. Morris, England. In Deutschland gibt es die wissenschaftliche Begleituntersuchung des Michael-Otto-Institutes zu dem Projekt '1000 Äcker für die Feldlerche', das zusammen mit dem Deutschen Bauernverband durchgeführt wurde.

Für den Kreis Tübingen ist das Thema 'Feldlerche' Neuland. Praktische Erfahrungen dürften in Ihrer Behörde kaum vorliegen. Umso dringender empfehle ich Ihnen, bei der Beurteilung der aktuellen Situation die Erkenntnisse dieser Experten zu berücksichtigen.

Ihre Aussage bzgl. „schwierige Saatbedingungen“ kann ich nicht nachvollziehen. Witterungsmäßig war es über Monate kein Problem, Saatgut auszubringen. Und eine Blühsamen-Mischung dürfte einem Landwirt keine Probleme bereiten.

Desweiteren plant die Gemeinde mit der Erschließung des Gewerbegebietes im Herbst 2016 zu beginnen. Zu diesem Zeitpunkt kann aber definitiv nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die Umsiedlungsmaßnahmen der Feldlerche bzw. *Bromus grossus* erfolgreich verlaufen werden. Mit der Erschließung würden die bisherigen Lebensräume zerstört. Deshalb ist die Erschließung erst mal nicht zulässig. CEF-Maßnahmen sind zwingend vor dem Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigung umzusetzen und sie müssen ohne zeitlichen Verzug die bisherigen Lebensstätten lückenlos ersetzen. Diesen Nachweis muß die Gemeinde belegen. Solange der Nachweis nicht vorliegt und auch keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt, ist die CEF-Maßnahme wirkungslos.

Erschließungsmaßnahmen würden somit einen Verletzungstatbestand nach § 44 BNatSchG darstellen. Das ist eine Ordnungswidrigkeit, evtl. auch der Verdacht auf eine Straftat, der dann staatsanwaltlich zu untersuchen wäre.

Ich werde mich in dieser Angelegenheit auch mit den zuständigen Landesministerien in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Gaul